



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **15/11/08G**
Vom **11.03.2015**
P141710

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über das Universitätsgut
(Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999

14.1710.01, Ratschlag des RR vom 09.12.2014

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1710.01 vom 9. Dezember 2014 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 11. März 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Universitätsgut vom 16. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer §4a eingefügt:

Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts

§ 4a Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungsgegenständen ausserhalb der Stadt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.